

Feuer in der „schlimmsten Messie-Wohnung“

63-Jähriger Mann von der Feuerwehr aus 15 Kubikmetern Müll geborgen

„Feuer in der schlimmsten Messie-Wohnung der Stadt“ titelt eine Zeitung. Mess ist das englische Wort für Unordnung; der Begriff steht für Menschen, die außerstande sind, ihre Wohnung in Ordnung zu halten. Die Zeitung schreibt, dass die Feuerwehr Berge aus Müll, Kleidung und jahrelang gesammeltem Krimskrams vorgefunden hätte. Mehr als viereinhalb Stunden seien notwendig gewesen, den Müll zu beseitigen. Den Mieter der Wohnung, einen 63-Jährigen, hätten die Helfer im Treppenhaus vorgefunden. Der Name des Mannes wird abgekürzt genannt. Er sei schwer verletzt gewesen. Ein Feuerwehrmann berichtet, er und seine Kollegen hätten etwa 15 Kubikmeter Müll aus der Wohnung entfernt. Mit dem Bericht wird eine Fotostrecke abgedruckt, auf der nicht nur die Rettungsarbeiten zu sehen sind, sondern auch Einblicke in die Wohnung gewährt werden. Auf einem der Fotos ist das Cover eines Pornofilms zu sehen. Ein Leser der Zeitung moniert die Wiedergabe des Namens und der Adresse des Verletzten, der identifizierbar dargestellt sei. Auch sei es unzulässig, ein Foto zu zeigen, auf dem eine Porno-DVD aus dem Besitz des Betroffenen zu erkennen sei. Die Chefredaktion der Zeitung stellt fest, dass die Redaktion das Opfer in der Berichterstattung unkenntlich gemacht und seinen Namen abgekürzt habe. Aufgrund der Tatsache, dass die Feuerwehr in diesem Fall wegen des Verletzten und der Müllmassen vor großen Schwierigkeiten gestanden habe, sei die Redaktion der Meinung, dass der Artikel angesichts der besonderen Umstände nicht zu beanstanden sei. (2010)

Der Beschwerdeausschuss sieht die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen nach Ziffer 8 des Pressekodex verletzt und spricht eine Missbilligung aus. Im vorliegenden Fall wurde der Grundsatz verletzt, dass die Presse das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen achtet. Die Mitglieder des Gremiums halten es unabhängig von der Tatsache, dass der Mann für einen engeren Personenkreis identifizierbar ist, für ethisch nicht vertretbar, der breiten Öffentlichkeit einen Einblick in seine Wohnsituation zu geben. Der Vorgang selbst ist von öffentlichem Interesse und berichtenswert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privatleben des Opfers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden darf. Für einen wahrheitsgemäßen Bericht über das Ereignis wäre es nicht erforderlich gewesen, die Bilder abzudrucken. Ihre Veröffentlichung ist ein unangemessener Eingriff in die Privatsphäre. Gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verstößt zudem die Überschrift mit der nicht belegbaren Superlativ-Behauptung „Schlimmste Messie-Wohnung der Stadt“.

Aktenzeichen:0914 und 915/10/1

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung